

W o c h e n b l a t t

für

Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn
und die Umgegenden.

A m t s b l a t t

für das Königl. Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N^o

Freitag, den 14. Juni 1867.

24.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: A. Lorenz.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. und ist jedesmal voraus zu bezahlen. Sämmtliche Königl. Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Anzeigen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff sowohl (in der Redaction), als auch in der Druckerei d. Bl. in Meissen bis längstens Donnerstag Vormittags 8 Uhr erbeten, Inserate nur gegen sofortige Bezahlung besorgt, etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, mit großem Danke angenommen, nach Befinden honorirt.

Die Redaction.

Verordnung, Maaßregeln wegen der Kinderpest betr.

Nachdem wegen der Kinderpest in Bayern amtlicher Mittheilung der k. k. Statthalterei für Böhmen in Prag zu Folge die geeigneten Vorkehrungen getroffen worden sind, um die Einschleppung der Seuche nach Böhmen zu verhüten, in Böhmen selbst aber dormalen die Kinderpest nicht herrscht, auch gegen das Eindringen derselben aus andern österreichischen Ländern geeignete Vorsorge getroffen ist, so erscheint es unbedenklich, die gegen Böhmen verfügten Sperrmaaßregeln nunmehr wiederum zu mildern.

Indem daher die in dieser Beziehung erlassenen Verbote hierdurch wieder aufgehoben werden, verordnet das Ministerium des Innern wie folgt:

1. Das Einbringen von Rindvieh des Böhmisches Landeschlags, sowie von Schaafen und Ziegen aus Böhmen nach Sachsen mittelst der Eisenbahn ist, wenn durch obrigkeitliche Certificate glaubhaft bescheinigt wird, daß die Thiere aus Böhmen stammen oder sich wenigstens seit vier Wochen daselbst befunden haben, im kleinen Grenzverkehre aber auch ohne solche Bescheinigung, wieder gestattet.

2. Völlig trockene und tarte Häute, trockene Knochen, trockene von allen häutigen Anhängen und den Stirnzapsen befreite Hörner, gesalzene und trockene Därme, geschmolzener Talg in Fässern, Wolle, Haare und Borsten in Säcken dürfen aus Böhmen eingeführt werden, wenn durch obrigkeitliche Certificate glaubwürdig bescheinigt ist, daß sie aus seuche-freien Gegenden stammen.

3. Die Einfuhr und der Eintrieb von Steppenvieh (ungarischem, podolischem, galizischem Vieh) ferner von Rindvieh ohne Unterschied der Race aus den übrigen Provinzen und Ländern der österreichischen Monarchie bleibt noch ferner schlechterdings verboten.

4. Thierische Rohproducte von Rindern, Schaafen und Ziegen in frischem Zustande, insbesondere rohes Fleisch, Eingeweide, frische Knochen, ungeschmolzener Talg, frische Häute, Hörner und Klauen, ingleichen nicht in Säcken verpackte Wolle und Haare dürfen nur insoweit, als sie nachweislich aus Böhmen stammen, im kleinen Grenzverkehre, nicht aber auf Eisenbahnen eingebracht werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden nach Maaßgabe § 3 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1860 gestraft.

Dresden, am 8. Juni 1867.

Ministerium des Innern.

von Mostik-Wallwitz.

Forberg.

B e k a n n t m a c h u n g .

Im Anschlusse an vorstehende Verordnung wird zur Kenntniß des theiligten Publikums gebracht, daß nach einer Mittheilung der Königlich Preussischen Regierung die Durchfuhr von aus Böhmen über Sachsen kommendem Rindvieh böhmischer Landrace durch Preußen dann gestattet wird, wenn den betreffenden Viehtransporten Certificate Königlich Sächsischer Behörden beigegeben sind.